

RICHTLINIEN FÜR DIE SPORTFÖRDERUNG DER STADT Waidhofen AN DER YbBS

Der Gemeinderat der Stadt Waidhofen an der Ybbs hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 die nachstehenden Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Waidhofen an der Ybbs beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Zielsetzungen
2. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Förderung
3. Arten und Höhe der Sportförderung
 - 3.1. Ordentliche Sportförderung
 - 3.1.1 Freizeit- und Breitensport
 - 3.1.2 Mannschaftsleistungssport
 - 3.1.3 Einzelleistungssport
 - 3.1.4 Erklärung zur Maximalförderung
 - 3.1.5 Allgemeine Bestimmungen für die ordentliche Sportförderung
 - 3.2. Außerordentliche Sportförderung
 - 3.2.1. Mannschaftssportförderung
 - 3.2.2. Spitzensportförderung
 - 3.2.3. Teilnehmer an olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
 - 3.2.4. Förderung von Sportveranstaltungen
 - 3.2.5. Vereinsjubiläen
 - 3.2.6. Sportstättenförderung
 - 3.3. Benutzung von stadteigenen Sportstätten
4. Verfahren
5. In- und Außerkrafttreten

1. Grundsätze und Zielsetzungen:

Der Sport ist ein fester, nicht mehr wegzudenkender Bestandteil in der Gesellschaft. Seine sozial- und gesundheitspolitische Bedeutung ist unbestritten. Das erkennt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs mit diesen Richtlinien an. Es ist ihr Ziel, den Sport in jeder Hinsicht zu beleben und zu fördern, wobei die Förderungsmittel dem tatsächlichen Aufwand entsprechend auf die Sportvereine aufgeteilt werden sollen. Besonderes Augenmerk legt die Stadt Waidhofen auf die Jugend.

2. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Förderung:

Die Richtlinien gelten für alle ehrenamtlich geführten Sportvereine im Stadtgebiet von Waidhofen an der Ybbs. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der jeweilige Sportverein:

- einem in Österreich anerkannten Fachverband oder Dachverband angehört;
- als gemeinnützig anerkannt ist;
- alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte nutzt;
- Mitgliedsbeiträge für seine Mitglieder einhebt;
- seinen Vereinssitz im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Ybbs hat.

Die o.a. Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs. Sie wird auf Antrag im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Sportförderungsrichtlinien gelten nicht für den Seniorensport.

Sportvereine, welche neu gegründet werden bzw. welche ihren Sitz nach Waidhofen an der Ybbs verlegen und die Voraussetzungen gemäß oben angeführter Punkte erfüllen, werden erst nach dreijähriger Vereinstätigkeit in Waidhofen an der Ybbs als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien anerkannt.

Keine Sportförderung im Sinne dieser Richtlinien erhalten jene Sportvereine, welche zwar grundsätzlich die Voraussetzungen gemäß oben angeführter Punkte erfüllen, es sich dabei aber um Abspaltungen von bestehenden und von der Gemeinde bereits bisher geförderten Sportvereinen handelt.

3. Arten und Höhe der Sportförderung:

3.1 Ordentliche Sportförderung

Gefördert werden soll der allgemeine Aufwand der Sportvereine, der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entsteht. Diesbezüglich werden drei Säulen unterschieden: Freizeit- und Breitensport, Mannschaftsleistungssport, Einzelleistungssport.

3.1.1 Freizeit- und Breitensport

Förderungswürdig sind Vereine, die einem Dachverband angehören. Mit dieser Basisförderung (einmalig pro Dachverband) soll der Aufwand gefördert werden, der den Vereinen bei der Durchführung von Freizeit- sowie Breitensportarten entsteht. Die Höhe der Basisförderung beträgt € 2.000,-/Dachverband und ist an den Nachweis eines umfassenden Angebots gebunden.

3.1.2 Mannschaftsleistungssport

Förderungswürdig sind nur Vereine, die eine Sportart im Mannschafts-Meisterschaftsbetrieb durchführen, welche einem Fachverband zuzurechnen ist.

Als Nachweise sind Spielpläne, Tabellen, Teilnahmebestätigungen, Ergebnislisten udgl. vorzulegen. Im Zweifel kann die Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs zusätzliche Nachweise anfordern. Die Maximalförderung pro Jahr gilt pro Fachverband und Verein. Pro Altersklasse werden maximal 2 Mannschaften für die Förderung angerechnet.

Kategorisierung:

Kat.	Einteilungskriterien	Grundförderung/Fachverband	Prämie/Mannschaft	Maximalförderung pro Jahr
A	Vereine mit Meisterschaftsbetrieb und eigenem Meisterschaftsbetrieb mit mindestens drei Nachwuchsmannschaften	300		€ 11.000,--
	Mannschaftsmitglieder <5		250	
	5<=Mannschaftsmitglieder <10		500	
	10<=Mannschaftsmitglieder		1000	
B	Vereine mit Meisterschaftsbetrieb und eigenem Meisterschaftsbetrieb mit weniger als drei Nachwuchsmannschaften	300		€ 6.000,--
	Mannschaftsmitglieder <5		100	
	5<=Mannschaftsmitglieder <10		200	
	10<=Mannschaftsmitglieder		300	

3.1.3 Einzelleistungssport

Förderungswürdig sind nur Vereine, die eine Sportart im Einzel-Leistungssport durchführen, welche einem Fachverband zuzurechnen ist, und die Trainingsgruppen führen, deren Mitglieder an Landes- oder Staatsmeisterschaften bzw. überregionalen Cups teilnehmen. Als Nachweise sind Spielpläne, Tabellen, Teilnahmebestätigungen, Ergebnislisten udgl. vorzulegen. Die Maximalförderung pro Jahr gilt pro Fachverband und Verein

Kategorisierung:

Kat.	Einteilungskriterien	Grundförderung/Fachverband	Prämie/Trainingsgruppe	Maximalförderung pro Jahr
A	Vereine mit Trainingsgruppen gemäß obiger Voraussetzung	300		€ 6.000,--
	Trainingsgruppenmitglieder <5		250	
	5<=Trainingsgruppenmitglieder <10		500	
	10<=Trainingsgruppenmitglieder		750	

3.1.4 Erklärung zur Maximalförderung pro Jahr:

Die jährliche Maximalförderungssumme für den Mannschaftsleistungssport und Einzelleistungssport gilt für jeden Fachverband innerhalb eines Vereines.

3.1.5 Allgemeine Bestimmungen für die ordentliche Sportförderung:

Alle Vereine müssen pro geförderten Fachverband mindestens einen geprüften Trainer, Lehrwart oder Übungsleiter aktiv im Ausbildungsteam haben, sonst erfolgen 30% Abzug auf die oben berechnete Fördersumme. Jeder Fachverband wird entweder dem Mannschafts- oder Einzelleistungssport zugeordnet.

Als Voraussetzung zur Zuerkennung einer ordentlichen Sportförderung hat jeder geförderte Fachverband eine offene Stadtmeisterschaft durchzuführen. Bieten 2 Vereine Sportarten aus

den gleichen Fachverbänden an, sind diese gemeinsam oder abwechselnd durchzuführen. Stadtmeisterschaften werden nicht gesondert gefördert.

Jeder Verein hat dem Sportausschuss bis zum 30. September ein Jahresprogramm vorzulegen, aus dem die geplanten Aktivitäten sowie die förderbaren Leistungen für das kommende Sportjahr hervorgehen.

3.2 Außerordentliche Sportförderung

3.2.1 Mannschaftssportförderung

Vereine, deren Kampfmannschaft in der jeweils höchsten oder zweithöchsten österreichischen Spielklasse in einem Meisterschaftsbetrieb vertreten sind, erhalten über Antrag eine Sportförderung von höchstens € 2.500,- pro Jahr. Die Auszahlung dieser Sportförderung ist an die Genehmigung durch den Stadtsenat gebunden und erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen im Frühjahr und im Herbst. (Nachweise sind nur über Aufforderung der Stadtgemeinde erforderlich.) Diese Förderung wird zusätzlich zur ordentlichen Sportförderung gewährt. Voraussetzung für die Zuerkennung dieser Förderung ist, dass der jeweilige Verein mindestens drei Nachwuchsmannschaften in einem Meisterschaftsbetrieb führt und vom zuständigen Fachverband mindestens drei Leistungsklassen auf Grundlage einer Meisterschaft geführt werden.

3.2.2 Einzelsportförderung:

Gefördert werden soll der Aufwand, der Sportvereinen bei der Betreuung von Spitzensportlern in erhöhtem Maß entsteht.

Die Höhe der Sportförderung ergibt sich aus untenstehender Kategorisierung. Sportler mit eigenem Einkommen aus Werbeverträgen und Preisgeldern werden in der Kategorie A nicht gefördert. Für die Kategorie B besteht die Möglichkeit einer Förderung, jedoch erfolgt deren Zuerkennung nur nach Beratung im Sportausschuss und ist die Vorlage eines Leistungsnachweises erforderlich. Voraussetzung für die Gewährung der Spitzensportförderung ist, dass der Sportler mindestens die letzten zwei Jahre ab Antragstellung mit Hauptwohnsitz in Waidhofen an der Ybbs gemeldet war oder mindestens die letzten fünf Jahre ab Antragstellung Mitglied des antragstellenden Sportvereines war. (Nachweise: Meldebestätigung, Einzahlungsbestätigung Mitgliedsbeiträge, Bestätigung Fachverband)

Die Sportförderung erhält der Sportverein. Der Sportler wird über die gewährte Förderung schriftlich benachrichtigt.

Kategorisierung:

Kat.	Kaderzugehörigkeit	Höhe Sportförderung pro Jahr
A	Nationalkader	€ 440,00
B	Talentierte Nachwuchssportler (Im Sinne dieser Richtlinie wird als talentierter Nachwuchssportler angesehen, wer nicht älter als 18 Jahre ist, bisher schon herausragende Leistungen auf nationaler Ebene erbracht hat und bei dem anzunehmen ist, dass durch die Förderung eine deutliche Leistungssteigerung zu erwarten ist.)	Höhe nach Beratung maximal aber € 290,00

3.2.3 Teilnehmer an olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften:

Für Teilnehmer an olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften erhält der Sportverein eine außerordentliche Sportförderung in Höhe von € 730,00 pro Teilnehmer. Für Sportler mit eigenem Einkommen aus Werbeverträgen und Preisgeldern wird die Förderung nicht gewährt.

Die Sportförderung kommt dem Verein zugute und wird nicht pro Ereignis, sondern höchstens einmal jährlich für die Teilnahme gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Förderung ist, dass der Sportler mindestens die letzten zwei Jahre ab Antragstellung mit Hauptwohnsitz in Waidhofen an der Ybbs gemeldet war oder mindestens die letzten fünf Jahre ab Antragstellung Mitglied des antragstellenden

Sportvereines war. (Nachweise: Meldebestätigung, Einzahlungsbestätigung Mitgliedsbeiträge, Bestätigung Fachverband)

3.2.4 Förderung von Sportveranstaltungen

Gefördert wird die Durchführung von überregionalen Sportveranstaltungen sowie Landes- und Staatsmeisterschaften in Waidhofen an der Ybbs. Pro Verein kann pro Fachverband jährlich nur eine Veranstaltung gefördert werden. Über das Ausmaß der Förderung entscheidet der Sportausschuss gesondert in jedem Einzelfall. Voraussetzung für die Förderung von Sportveranstaltungen sind gleichlautende Förderungsansuchen an BSO und/oder LSO, Dachverband und Fachverband.

3.2.5 Vereinsjubiläen

Zum 25. Jahrestag, 50 Jahrestag, 75. Jahrestag usw. erhalten alle Sportvereine eine einmalige Jubiläumszuwendung in Höhe von € 730,00. Die Jubiläumszuwendung wird für alle zukünftigen Vereinsjubiläen ab Inkrafttreten dieser Richtlinien gewährt. Eine rückwirkende Zuerkennung der Jubiläumszuwendung ist nicht möglich.

3.2.6 Sportstättenförderung

Gefördert wird der Bau und die Sanierung von vereinseigenen Sportstätten. Voraussetzung für die Sportstättenförderung sind gleichlautende Förderungsansuchen an BSO und/oder LSO, Dachverband und Fachverband. Das Ansuchen um Sportstättenförderung muss vor Baubeginn inkl. aller Beilagen (Kostenvoranschläge, Pläne etc.) eingebracht werden. Der Fördersatz beträgt 10% der um die von anderen Institutionen gewährten Förderungen reduzierten Kosten, maximal jedoch € 15.000,--. Bei Zuerkennung einer Sportstättenförderung ist für den jeweiligen Verein eine neuerliche Förderung aus diesem Titel erst nach Ablauf von fünf Jahren möglich. Voraussetzung für die Zuerkennung ist das Vorliegen von saldierten Rechnungen.

3.3 Benutzung von stadteigenen Sportstätten

Die Tarife für die Benutzung von stadteigenen Sportstätten werden gesondert festgelegt. Im Hinblick auf die besondere Förderung der Jugend sowie von Leistungssport stellt die Stadt Waidhofen ihre Sportstätten für Angebote für Jugendliche bis 18 Jahren sowie Meisterschaftsveranstaltungen kostenlos zur Verfügung. Sollte die Durchführung des Jugendprogramms/ Meisterschaftsprogramms in/auf einer städtischen Sportstätte nicht möglich sein, refundiert die Stadt Waidhofen an der Ybbs dem Verein die entsprechende Sportstättenmiete einer anderen Sportstätte in Waidhofen an der Ybbs. Vereinseigene Sportstätten sind ohne Kostenrefundierung zu benutzen. Gesonderte Vereinbarungen müssen für Sportstätten mit erhöhtem Betriebsaufwand getroffen werden. (z.B. Schneeräumung)

4. Verfahren

Die Zuerkennung einer Sportförderung ist nur über Antrag möglich.

Über Anträge auf Gewährung einer Sportförderung entscheiden die zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs.

Alle Anträge auf Leistungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich unter Beachtung der jeweils gesetzten Termine mit allen geforderten Unterlagen bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs einzureichen.

Die Sportförderung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten,

- a) die widmungsgemäße Verwendung jährlich nachzuweisen;
- b) auf Verlangen Einsicht in die Kassenführung zu gewähren;

c) auf Verlangen eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel auch an Ort und Stelle zu gestatten.
Bei einer nicht widmungsgemäßen Verwendung bzw. bei falschen Angaben ist die gewährte Sportförderung im entsprechenden Ausmaß zurückzuzahlen.

5. In- und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Waidhofen an der Ybbs außer Kraft.
Für den Sportausschuss der Stadt Waidhofen an der Ybbs: